jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/4/24 LVwG-2018/22/0882-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.04.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1

Rechtssatz

Die bloße Meldung eines Nebenwohnsitzes nach den melderechtlichen Vorschriften kann kein neuerliches Aufrollen eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 13 Abs 7 TROG 2016 nach sich ziehen

Schlagworte

Entschiedene Sache; ersatzlose Behebung

Anmerkung

Der Verwaltungsgerichtshof wies die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 24.04.2018, Z LVwG-2018/22/0882-1, erhobene außerordentliche Revision mit Beschluss vom 05.07.2018, Z Ra 2018/06/0096 und 0097-3, zurück.
Mit Beschluss vom 24.09.2018, E 2361/2018-5, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 24.04.2018, Z LVwG-2018/22/0882-1, erhobenen Beschwerde ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2018.22.0882.1

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, https://www.lvwg-tirol.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at